



Verein

Kreiznacher Narrefahrt e.V.

Zugordnung der Kreiznacher Narrefahrt (A)

und

Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betreiben eines Verkaufsstandes im Veranstaltungsraum an Altweiber-Donnerstag und an der Zugstrecke/Kornmarkt am Narrenfahrt-Samstag (B)

A) Zugordnung der Kreiznacher Narrefahrt

1) Der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, im Sinne einer Zusammenfassung der Rechtslage und von Empfehlungen zum Einsatz von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten) in Rheinland-Pfalz vom 22.10.2018 ist zu beachten.

(in der Anlage angefügt)

2) Die Vorgaben des Merkblattes über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

(in der Anlage angefügt)

Insbesondere ist zu beachten:

A. Die an der Narrefahrt teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Bei Dämmerung müssen die lichttechnischen Einrichtungen betriebsfertig sein.

Die Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge müssen sicht- und lesbar sein. Gegebenenfalls sind Wiederholungskennzeichen anzubringen. Bei Überschreitung der Regelmaße gelten die Vorschriften über die Teilnahme am Zug entsprechend auch für die An- und Abfahrt (Gutachten und Genehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Ziffer 5 StVO).

Die Fahrzeuge sollen die Regelmaße nach der StVZO (§§ 32, 24) nicht überschreiten:

Breite 2,55 m, Höhe 4,00 m, Länge des gesamten Zuges (Zugmaschine mit Anhänger) 18,50 m, Einzelfahrzeuge 12,00 m,

(Abweichungen nur nach Anfrage und ausdrücklicher Genehmigung)

Achslasten gemäß § 34 StVZO.

B. Die Aufbauten der eilnehmenden Fahrzeuge müssen verkehrssicher befestigt sein und in den Abmessungen den Bestimmungen der StVO bzw. StVZO entsprechen. Dies gilt insbesondere für das Sichtfeld der Fahrzeugführer.

Das Aufspringen auf die Festwagen durch unbefugte Personen ist durch entsprechende bauliche Maßnahmen zu erschweren.

C. Alle an der Narrenfahrt teilnehmende Fahrzeuge müssen hinsichtlich der Abgaswerte und insbesondere der Lärmentwicklung den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechen. Fahrzeuge, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, dürfen an dem Umzug nicht teilnehmen und werden durch Beamte der Polizeiinspektion Bad Kreuznach bzw. der Stadtverwaltung Bad Kreuznach aus dem fahrenden Zug herausgenommen.

D. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO, Nr. 2.5. Merkblatt)

Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.

Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist nicht zugelassen. Eine Ausnahmegenehmigung hierfür wird nicht erteilt.

Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

Ausgenommen hiervon sind ausgewiesene Sitzplätze.

Es werden nur Züge mit einem Anhänger zugelassen. Sollte eine Zugmaschine mit zwei Anhängern teilnehmen, so muss dieser Zug von einem Kfz-Sachverständigen abgenommen werden.

E. Gemäß des o.g. Merkblattes bedürfen grundsätzlich Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, einer Abnahme eines amtlich anerkannten Sachverständigen. Die Bestätigung hierüber, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen in einem Gutachten bescheinigt.

Wie bereits in den letzten Jahren praktiziert, wird seitens der Genehmigungsbehörde auf eine Abnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen bei den eingesetzten Fahrzeugen verzichtet, für die eine Betriebserlaubnis nach § 19 StVZO vorliegt. Im Rahmen einer gemeinsamen

Besprechung des Vereins Kreznacher Narrefahrt e. V. am Mittwoch, dem 06.12.2001, wurde seitens der hiesigen Dienststelle diese Zusage getroffen.

Die Überprüfung dieser mit einer Betriebserlaubnis versehenen Fahrzeuge erfolgt durch einen Mitarbeiter der hiesigen Dienststelle mit einem Beamten der Polizeiinspektion Bad Kreuznach am Samstag, unmittelbar vor Zugbeginn. Die Überprüfung erstreckt sich auf folgende Punkte:

1. Sofern Personen auf Ladeflächen befördert werden, ist dies nur dann zulässig, wenn diese eben, tritt- und rutschfest ist, für den Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.
2. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass beim Mitführen stehender Personen eine Mindesthöhe der Brüstung von 1.000 mm einzuhalten ist. Bei Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.
3. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug - Anhänger - fest verbunden sein.
4. Der Ein- bzw. Ausstieg zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen darf auf keinen Fall nach vorne hin zum ziehenden Fahrzeug sein, somit ausschließlich nach hinten bzw. ausnahmsweise auch seitlich (Fahrt nur auf dem gezogenen Fahrzeug erlaubt, nicht auf Zugfahrzeug).

Die an dieser örtlichen Brauchtumsveranstaltung teilnehmenden Zugfahrzeuge, für die keine Betriebserlaubnis besteht, bedürfen einer Abnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen (Merkblatt Nr. 1.1).

Für Zugfahrzeuge bzw. Zugkombinationen, für die keine Betriebserlaubnis besteht, ist diese Abnahme durch amtlich anerkannte Sachverständige alljährlich vorzunehmen. Das erstellte Gutachten mit dem angefertigten Foto gilt in der Regel lediglich für das betreffende Jahr. Eine Verlängerung aufgrund der vorjährigen Überprüfung erfolgt nicht.

Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis müssen gemäß § 58 StVZO entsprechend gekennzeichnet sein (6 km/h).

F. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer - siehe Merkblatt Nr. 4.

Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Die Führer der Fahrzeuge müssen die Fahrerlaubnis und die Fahrzeugpapiere bei sich führen.

G. Das Mitführen von Tieren, insbesondere Pferde ist nicht gestattet..

H. Die Fahrzeuge sind so zu verkleiden, dass Personen nicht zwischen die Gespanne oder Räder laufen können. Hervorstehende Teile sind zu entfernen. Hierbei ist insbesondere auf den seitlichen Schutz zu achten (seitliche Schutzvorrichtungen, Unterfahrschutz).

I. Die Fahrzeuge müssen von verantwortlichen erwachsenen Personen (Ordner) begleitet werden, die links und rechts des Fahrzeuges gehen und insbesondere darauf zu achten haben, dass ihr Fahrzeug von Bonbon suchenden Kindern abgeschirmt wird.

Regelmäßig ausreichend ist, wenn

bei **PKW ohne Anhänger** beiderseits jeweils 1 Ordner (also 2 Ordner),

bei **Traktoren ohne Anhänger** und allen anderen Fahrzeugen beiderseits jeweils 2 Ordner (also 4 Ordner)

bei **Fahrzeugkombinationen** beiderseits jeweils 3 Ordner (also 6 Ordner)

bei **unverkleideten Traktoren** mit Anhängern beiderseits jeweils 4 Ordner (also 8 Ordner) vorhanden sind.

Ab 10 m können weitere zusätzliche Ordner in der Erlaubnis verlangt werden.

J. Die Zugbegleiter sind durch entsprechende Armbinden mit der Aufschrift "Ordner" kenntlich zu machen. Sie sind eindringlich auf ihre Aufgabe hinzuweisen, wobei sie darauf achten sollen, dass Kinder und Erwachsene nicht zu nahe an die Motivwagen herantreten bzw. aufspringen. Die Kennzeichnung des Verantwortlichen eines jeden Motivwagens ist insbesondere für den Fall erforderlich, dass die Polizei den entsprechenden Ansprechpartner erkennt. **Für die Ordner besteht striktes Alkoholverbot.**

K. Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können.

Bonbons dürfen nicht unmittelbar vor die Zuschauer geworfen werden. Sie sind vielmehr in die hinteren Reihen der Zuschauer zu streuen. Auch Heftchen und Popcorn etc. dürfen nicht in die Hand der Zuschauer verabreicht werden und müssen ebenfalls in die hinteren Reihen geworfen werden.

Ebenso ist nicht zulässig Konfetti auszubringen, sowie Flyer und Hefte als Wurfmaterial zu verwenden.

L. Von den fahrenden Fahrzeugen dürfen keine Getränke oder Speisen an die Zuschauer verabreicht werden.

M. Es ist generell unzulässig, von den Fahrzeugen Flaschen/Becher/Gläser (volle oder leere) an die Zuschauer abzugeben.

N. Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien dürfen von den Wagenbesetzungen nicht auf die Straße geworfen werden. Sie müssen nach der Narrenfahrt den entsprechenden Abfall- und Sammelbehältnissen zugeführt werden. **Das Herunterwerfen während des Umzuges ist strengstens untersagt.**

O. Es ist nicht zulässig großflächige Werbung an den Fahrzeugen anzubringen. Eigenbeschriftungen der Zugfahrzeuge sind zulässig. Das Anbringen von Sponsorenhinweisen ist in der Größe DIN-A4 gestattet

P. Die Fahrzeugführer, die Fußgruppen und die Musikgruppen haben stets den Anschluss an die vorhergehende Zugnummer zu halten, damit die Abstände untereinander nicht so groß werden.

Q. Verwendung von Kurzkennzeichen (statt roter Kennzeichen!!)

Jede eingesetzte Zugmaschine, die nicht zugelassen ist, hat ein eigenes Kurzzeitkennzeichen nach § 16a FZV zu führen. (vgl. § 8 Abs. 1 FZV) Das Führen eines roten Kennzeichens ist nicht zulässig. (vgl. § 16 Abs. 1 FZV) Das Kurzzeitkennzeichen kann auch ohne einen gültigen Nachweis über eine bestandene Hauptuntersuchung zugeteilt werden.

R. Für jedes eingesetzte Fahrzeug (Zugfahrzeug und Anhänger) muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die Versicherungsschutz für Fahrten /Umzüge anlässlich einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung gewährleistet.

S Beschallung von den teilnehmenden Fahrzeugen sollte immer unter dem Gesichtspunkt erfolgen, eine mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung der Zuschauer und hier insbesondere der Kinder zu vermeiden. Aus diesem Grunde sollen Lautsprecher nicht in Kopfhöhe der Zuschauer nach außen gerichtet sein. Eine sinnvolle Beschallung auch nach innen hilft bei der eigenen Wahrnehmung extremer Lautstärken. Bei der Musikwahl soll der Schwerpunkt auf karnevalistische Stimmungsmusik gelegt werden.

Anordnung der Ordnungskräfte bei übergebühlicher Lautstärke ist Folge zu leisten.

T. Darüber hinaus kann von den Teilnehmern der Narrenfahrt keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeigentümer) für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt

Zubehör zurückgeführt werden kann. Der Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gefahr für die uneingeschränkte Benutzung der Straße.

U. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Zugordnung behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor die betreffenden Teilnehmer von der Teilnahme an der Kreiznacher Narrefahrt auszuschließen. Dies kann auch bei schon laufendem Zug erfolgen. In diesem Falle ist die Zugstrecke bei nächster Abbiegemöglichkeit gemäß den Anordnungen der Ordnungskräfte zu verlassen.

B) Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betreiben eines Verkaufsstandes im Veranstaltungsraum an Altweiber-Donnerstag und an der Zugstrecke/Kornmarkt am Narrenfahrt-Samstag

1.) Übertragung von Pflichten im Zusammenhang mit der Betreibung eines Standes im Rahmen des Narrenkäfigs/Altweiber sowie während der Kreiznacher Narrefahrt.

Der Veranstalter, der Verein Kreiznacher Narrefahrt überträgt die Einhaltung nachfolgend benannter Vorgaben und die daraus resultierende Haftung auf die Betreiber der Verkaufsstände. Durch Zahlung des Standgeldes wird dies vertraglich zwischen den Parteien verbindlich vereinbart und angenommen.

- a)** Beim Betrieb der Verkaufsstände sind die gewerberechtlichen Vorschriften zu beachten.
- b)** Lebensmittelverkaufsstände müssen den Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln entsprechen. Fleisch- und Wurstverkaufsstände müssen gemäß den Bestimmungen der Landesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft eingerichtet und ausgestattet sein. Personen, die mit der Herstellung und dem Verkauf von Eis, Fleisch und Fleischwaren beschäftigt sind, müssen im Besitz einer Erstbelehrung, sowie der Folgebelehrung nach §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes sein. Die Lebensmittelüberwachung überprüft stichprobenartig, bzw. Situationsbedingt
- c)** Die Genehmigung zum Betrieb einer Gasanlage ist vom Standbetreiber dem Veranstalter bis Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

- d)** Sofern mit heißem Fett gearbeitet wird, ist ein Feuerlöscher der Klasse F zusätzlich, alternativ eine zugelassene Löschdecke, vorzuhalten.
- e)** Der Betreiber hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Verein Kreiznacher Narrefahrt übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Betreiber der Verkaufsstände und seinem Personal durch Unfälle jeglicher Art oder aus sonstiger Veranlassung erwachsen.
- f)** An allen Ständen ist deutlich sichtbar die Standnummer anzubringen.
- g)** An allen Getränkeständen ist das aktuell gültige Jugendschutzgesetz sichtbar und in ausreichender Größe (lesbar) anzubringen.
- h)** Die Abgabe von alkoholischen Getränken darf an bereits stark alkoholisierte Personen nicht mehr erfolgen wenn zu befürchten ist, dass diese Person dadurch in einen hilflosen Zustand gelangen kann. Dies kann haftungsrechtliche Folgen auslösen.
- i)** Zentraler Ansprechpartner für die Betreiber ist der Verein Kreiznacher Narrefahrt

2.) Weiterhin ist zu beachten

- a)** Es dürfen nur die von Ihnen angegebenen Waren verkauft werden!
- b)** Es dürfen nur wieder verwendbare Hartplastikbecher verwendet werden. Diese müssen mit mindestens 1,00 € bepfandet werden.
- a)** In Flaschen dürfen keine Getränke mehr abgegeben werden auch keine Wein- und Sektflaschen gegen Pfand. Sonstige Gläser (z.B. Bier-, Kölsch-, Wein- u. Sektgläser) und andere Flaschen (z.B. Alco-Pop-, Wein- und Biermischgetränkflaschen, sowie Pfläumli- und Schnapsfläschchen- egal ob aus Glas oder Kunststoff) dürfen nicht abgegeben werden!

Bad Kreuznach, den 22.01.2019

Verein Kreiznacher Narrefahrt e.V.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Untere Straßenverkehrsbehörden und
Zulassungsbehörden in Rheinland-Pfalz
(ausschließlich per E-Mail)

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Sport
- Abteilung Polizei -

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e. V.
- Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr RLP -

Amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.

Mein Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	22. Oktober 2018
8708 48 12		Jürgen Göderz	06131 16-2293	
Bitte immer angeben!		Juergen.Goederz@mwwlw.rlp.de	06131 16-172293	

Erlass

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
im Sinne einer Zusammenfassung der Rechtslage und von Empfehlungen zum Ein-
satz von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei örtlichen Brauchtumsver-
anstaltungen (einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten) in Rheinland-Pfalz

I. Vorbemerkungen

Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Anhängern ist nach § 21 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht zulässig. Auf Anhängern, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, dürfen hingegen Personen auf geeigneten Sitzgelegenheiten mitgenommen werden.

Diese Regelung ist durch die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. AusnahmeVO) dahingehend ergänzt worden, dass abweichend von § 21 Abs. 2 StVO auf **örtlichen Brauchtumsveranstaltungen** ebenso Personen auf Anhängern befördert werden dürfen. Für die hierbei eingesetzten Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen ist das vom Bundesverkehrsministerium am 18. Juli 2000 herausgegebene Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen zu beachten.

In allen Regionen von Rheinland-Pfalz haben Volks- und Gemeindefeste, Feiern örtlicher Vereine und diesen vergleichbare Veranstaltungen eine teilweise langjährige Tradition. Sie gehören für viele Bürger zu einem gemeindlichen Leben dazu und sind somit von dem Begriff „örtliche Brauchtumsveranstaltung“ im Sinne der 2. AusnahmeVO erfasst.

In Rheinland-Pfalz gelten insbesondere folgende Anlässe als örtliche Brauchtumsveranstaltungen:

- Kirmes, Kirchweihfeste, Kerb, Weinfeste, Gemeinde- und Stadtfeste, Feste örtlicher Vereine, sonstige öffentliche Feste
- Fastnacht, Fasching, Karneval
- Rheinland-Pfalz Tag

Bei Fahrten (Umzügen) anlässlich dieser Veranstaltungen dürfen somit Personen auf Anhängern befördert werden, soweit die Regelungen, auf die in diesem Erlass unter II. hingewiesen wird, wie auch die in den einschlägigen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen beachtet werden. Die Hinweise und Empfehlungen unter III. dieses Erlasses sollen Berücksichtigung finden.

In der Begründung zur 2. AusnahmeVO ist ausgeführt, dass auch Felderfahrten von den hierin getroffenen Regelungen erfasst sind. Daneben findet die 2. AusnahmeVO ebenso auf die sogenannten Weinbergsfahrten Anwendung, wie das Bundesverkehrsministerium in einem Schreiben dem Land Rheinland-Pfalz 1997 mitgeteilt hat.

Danach sind solche Fahrten dann vom Geltungsbereich dieser Ausnahmereordnung erfasst, soweit sie von den örtlich ansässigen Landwirten bzw. Winzern durchgeführt werden. Mit diesen Fahrten muss darüber hinaus beabsichtigt sein, interessierte Personen über landwirtschaftliche Produktionsweisen bzw. den Weinbau zu informieren.

Fahrten, die unter rein touristischen Gesichtspunkten durchgeführt werden oder bei denen die Einkommenserzielung bzw. ein gewerblicher Erwerbszweck im Vordergrund stehen, gelten nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften nicht als Brauchtumsveranstaltung. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die entsprechenden gewerbe- und steuerrechtlichen Regelungen für Landwirte und Winzer verwiesen.

Ziel dieses Erlasses ist es, auf die rechtlichen Grundlagen hinzuweisen, die bei der Durchführung von Brauchtumsfahrten einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten zu beachten sind sowie Handlungsempfehlungen zu geben. Es ist nicht beabsichtigt, die Anforderungen und Vorgaben zu erhöhen. Vielmehr sollen die Hinweise unter II. mehr Klarheit bringen, unter welchen Voraussetzungen die Fahrten durchgeführt werden dürfen.

II. Hinweise auf bestehende bundesrechtliche Regelungen

Bei Fahrten im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten ist Folgendes zu beachten:

1. Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassung nach § 3 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ausgenommen; (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (im Folgenden: 2. AusnahmeVO)); jede eingesetzte Zugmaschine, die nicht zugelassen ist, hat ein eigenes Kurzzeitkennzeichen nach § 16a FZV zu führen. (vgl. § 8 Abs. 1 FZV) Das Führen eines roten Kennzeichens ist nicht zulässig. (vgl. § 16 Abs. 1 FZV)

Das Kurzzeitkennzeichen kann auch ohne einen gültigen Nachweis über eine bestandene Hauptuntersuchung zugeteilt werden.

2. Für jedes eingesetzte Fahrzeug (Zugfahrzeug und Anhänger) muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die Versicherungsschutz für Fahrten / Umzüge anlässlich einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung gewährleistet. (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 1 2. AusnahmeVO)

Hierauf kann verzichtet werden, wenn die dem Veranstalter erteilte Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO den Versicherungsschutz für diese Fahrzeuge mitumfasst.

Hinweis: Die An- und Abfahrten sind üblicherweise von einer Versicherung des Veranstalters nicht abgedeckt, so dass hierfür gegebenenfalls eine separate Haftpflichtversicherung abzuschließen ist.

3. Es dürfen nur Fahrzeuge (Zugfahrzeug und Anhänger) eingesetzt werden, die über eine Betriebserlaubnis verfügen und die verkehrssicher sind. (vgl. § 19 StVZO, § 1 Abs. 1a 2. AusnahmeVO)
4. Die Betriebserlaubnis der Fahrzeuge erlischt nicht, wenn sie mit An- oder Aufbauten versehen sind und die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge nicht beeinträchtigt wird. (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 1 2. AusnahmeVO)
5. Bei Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten ist zu beachten, dass die Verkehrssicherheit der hierbei eingesetzten Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes in einem Gutachten unter Berücksichtigung des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen zu bescheinigen ist. (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 2 2. AusnahmeVO)
Der Einsatz von weiteren Zugmaschinen ist zulässig, wenn diese in dem Gutachten aufgeführt sind oder in einem Ergänzungsgutachten festgestellt wird, dass sie für den Einsatzzweck geeignet sind.
6. Abweichend von Ziffer 5 ist es bei Umzügen auf abgesperrten Strecken ausreichend, wenn die Verkehrssicherheit durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird.
Die Verkehrssicherheit kann ebenso von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation unter Berücksichtigung des Merkblattes bescheinigt werden.
7. Die Bescheinigung über die Verkehrssicherheit gilt maximal 24 Monate.
Werden wesentliche Veränderungen an dem / den Fahrzeug(en) oder den An- oder Aufbauten vorgenommen, so ist die Verkehrssicherheit erneut durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, einen Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einen Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zu bescheinigen. (vgl. § 16 Abs. 1, § 19, § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO)

8. Die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte dürfen überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs gewährleistet ist. (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 2 2. AusnahmeVO)
Das Gutachten kann ebenso von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes erstellt werden.
9. Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.
Werden Leuchten durch Aufbauten verdeckt, dann können zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht werden. (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 3 2. AusnahmeVO)
Während der Umzüge auf abgesperrten Strecken darf der Leuchenträger demon­tiert sein.
10. Die Fahrer müssen mindestens die Fahrerlaubnis der Klassen L oder T besitzen; die Klasse L berechtigt jedoch nur zur Führung von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. (vgl. § 1 Abs. 2 2. AusnahmeVO)
11. Die Ladefläche bzw. bei Anhängern mit Aufbauten die jeweilige Stellfläche für die zu befördernden Personen muss eben, tritt- und rutschfest sein. (vgl. § 1 Abs. 3 2. AusnahmeVO)
12. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen bestehen. (vgl. § 1 Abs. 3 2. AusnahmeVO)
13. Bei den Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten darf nur mit Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7 km/h) gefahren werden. (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 2, 2. Halbsatz 2. AusnahmeVO)
Werden Personen bei Fahrten auf Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen bzw. auf Gemeindestraßen sitzend befördert, dann beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 25 km/h.
14. Die Felder- und Weinbergsfahrten müssen in Rheinland-Pfalz grundsätzlich am landwirtschaftlichen Betrieb / am Weingut / beginnen und dort enden, damit es sich um eine Brauchtumsfahrt im Sinne des Bundesrechts handelt.
Kann die Fahrt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten dort nicht beginnen und enden liegt eine Brauchtumsfahrt auch dann vor, wenn die Fahrt in der Nähe des landwirtschaftlichen Betriebs / des Weinguts bzw. an anderen Stellen in der Nähe von Wirtschaftswegen beginnt und endet. Die entsprechenden Standorte können auf Antrag des Landwirts / des Winzers und Vorschlag der örtlichen Kommune im Verfahren nach Abschnitt III, Ziffer 9. festgelegt werden.

Die zu befahrende(n) Strecke(n) ist / sind so zu wählen, dass sie möglichst direkt und verkehrssicher vom landwirtschaftlichen Betrieb / vom Weingut zu den Wirtschaftswegen führt / führen. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen dürfen im Rahmen von Felder- und Weinbergsfahrten nur dann befahren werden, wenn keine anderen Straßen zum Erreichen der Wirtschaftswege zur Verfügung stehen.

15. Bei An- und Abfahrten zu den Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten dürfen Personen nicht befördert werden. (vgl. § 1 Abs. 3 AusnahmeVO)
16. Soweit Brauchtumsfahrten einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten durchgeführt werden, wird im übrigen auf sämtliche weiteren einschlägigen Regelungen verwiesen, insbesondere auf die für Landwirte und Winzer geltenden gewerbe- und steuerrechtlichen Vorschriften, auch wenn auf diese nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

III. Handlungsempfehlungen für Felder- und Weinbergsfahrten

Bei der Beförderung von Personen auf Anhängern sind grundsätzlich die Vorschriften der StVO sowie darüber hinaus beispielsweise Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes, der Fahrerlaubnisverordnung und der StVZO zu beachten. So unterliegen insbesondere Fahrten zur entgeltlichen und geschäftsmäßigen Personenbeförderung nicht der 2. AusnahmeVO.

Nur wenn es sich um Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen handelt, können die speziellen Regelungen der 2. AusnahmeVO greifen, mit der die rechtlichen Anforderungen hieran erleichtert werden.

Bei der Durchführung von Felder- und Weinbergsfahrten als Fahrten im Rahmen der Pflege des örtlichen Brauchtums sollten insbesondere die nachfolgenden Empfehlungen beachtet werden:

1. Zur Klärung des erforderlichen Versicherungsschutzes (vgl. Abschnitt II, Ziffer 2.) wird dazu geraten, der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mitzuteilen, dass mit den Fahrzeugen auch Fahrten zur Brauchtumpflege durchgeführt werden, die den Transport von Personen auf Anhängern beinhaltet. Die Versicherungsgesellschaft soll um eine Bescheinigung gebeten werden, aus der hervorgeht, dass der Versicherungsschutz auch solche Fahrten mitumfasst.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass in Rheinland-Pfalz nur Landwirte und Winzer, die Felder oder Weinberge bewirtschaften bzw. bewirtschaftet haben sowie Landwirtschafts- und Weinbaubetriebe (einschließlich deren Mitarbeiter und Beauftragte) die Fahrten anbieten dürfen.

3. Die Fahrten dürfen in Rheinland-Pfalz nur innerhalb des Gebietes der Gemeinde bzw. der unmittelbar angrenzenden Nachbargemeinde(n) durchgeführt werden, in der der Landwirt oder Winzer bzw. der Betrieb seinen Betriebssitz hat oder er Flächen bewirtschaftet.
4. Hinter einem Zugfahrzeug wird der Einsatz nur eines einzigen Anhängers empfohlen. Auf dem Anhänger sollten maximal 24 Personen befördert werden.
5. Die Fahrten sollten nicht bei Dunkelheit durchgeführt werden, es sei denn, auch dann besteht die Möglichkeit über landwirtschaftliche Produktionsweisen zu informieren, beispielsweise aufgrund einer Beleuchtung der Felder und Weinberge. Mit Rücksicht auf die Anwohner und aus Gründen des Lärmschutzes sollten die Fahrten um 22.00 Uhr beendet sein.
6. Die Fahrgäste sollten vor Beginn der Fahrt über die Verhaltensregeln informiert werden. Diese sollten insbesondere die gebotene Vermeidung unzulässiger Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft zum Gegenstand haben und als Sanktion im Falle der fortgesetzten Zuwiderhandlung den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Fahrt beinhalten.
7. Die Fahrgäste sollten mit dem Fahrer durch eine geeignete technische Ausrüstung der Fahrzeuge oder durch das Vorhalten geeigneter Geräte kommunizieren können, um ihn insbesondere auf Notsituationen hinweisen zu können.
8. Fahrgäste, die bereits vor Beginn einer Fahrt erkennbar stark alkoholisiert sind, sollten nicht befördert werden
9. Auch zur Vermeidung von Gefahrensituationen, die durch das Aufeinandertreffen langsamer Brauchtumsfahrten mit schnellen Verkehren insbesondere auf vielbefahrenen Straßen des klassifizierten Straßennetzes entstehen können, können die örtlich zuständigen Verkehrsbehörden im Einvernehmen mit dem Baulastträger und nach Anhörung der Polizei sowie der zuständigen regionalen Vertretung des Deutschen Bauernverbandes e.V. (DBV) bzw. des Deutsche Weinbauverbandes e.V. (DWV) ein lokales Positivnetz festlegen, das für die Durchführung von Felder- und Weinbergsfahrten geeignet ist.

IV. Schlussbestimmungen

Die sonstigen rechtlichen Bestimmungen einschließlich einer gegebenenfalls von der Ortsgemeinde / Stadt erlassenen Wirtschaftswegesatzung sind von dem Betreiber der Fahrten zu beachten.

Die Ortsgemeinde / Stadt kann im Rahmen ihres Satzungsrechts festlegen, dass die Streckenführung bzw. jede Fahrt vor deren Durchführung anzuzeigen ist.

Werden Fahrten entgegen einschlägiger gesetzlicher Vorgaben (insbesondere des Gewerbe-, Steuer-, Straßenverkehrs- sowie des Polizei- und Ordnungsrechts) durchgeführt, so können die zuständigen Behörden entsprechende Maßnahmen ergreifen wie etwa ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten.

Die zu Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen ergangenen Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 2. Januar 1998 und 13. November 2001 bzw. des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 10. Januar 2012 und 15. Dezember 2015 sowie der am 24. Juli 2018 von dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau herausgegebene Erlass werden hiermit außer Kraft gesetzt. Es ist zukünftig ausschließlich dieser Erlass zu beachten und anzuwenden.

Im Auftrag



Gerhard Harmeling

Leiter der Abteilung Verkehr und Straßenbau

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28.02.1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehübungen,
 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
 5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVZO)
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge besteht, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderungen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Abs. 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen besteht.

Die Unbedenklichkeit ist von amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzewagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1). Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.7 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 (StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abgedeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);

- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;

- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV (in der ab dem 01.01.99 gültigen Fassung) berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der 2. StVR-AusnahmeVO) verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV (in der ab 1.01.99 gültigen Fassung) berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Merkblatt Nr. 114, Bonn, 18.07.2000, S 33/36.24.02-50
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.